

Zuständigkeiten rund um das Asylverfahren:

Beim Asylverfahren arbeitet eine Vielzahl von Behörden in Bayern Hand in Hand. Daher nachfolgend eine Auflistung der Zuständigkeiten in Bayern:

- Der **Bund** ist zuständig für die Regelungen des Ausländerrechts, des Asylverfahrensrechts (z. B. Grundsatz der Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften; Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern) und des Asylbewerberleistungsgesetzes (z. B. Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts; Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales).
- Das **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)** ist für die Durchführung der Asylverfahren zuständig (Geschäftsbereich Bundesministerium des Innern). Die Asylbewerber haben dabei regelmäßig zwei Termine bei der für sie zuständigen Außenstelle: Einen Termin zur sog. Aktenanlage, bei der der Asylantrag gestellt wird, und einen Anhörungstermin zu diesem Asylantrag. Näheres finden Sie unter www.bamf.de
- Das **Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (StMI)** ist zuständig für die inhaltlichen Fragestellungen zur ausländerbehördlichen Erfassung und Bearbeitung sowie die Rückführung derjenigen Asylbewerber, deren Asylanträge bestandskräftig abgelehnt worden sind, außerdem seit 2006 für das Personal der Unterbringungsverwaltung (Teil der Bezirksregierungen). Zur Zuständigkeit des StMI gehören auch die Regelungen zur sog. Residenzpflicht, die 2010 gelockert wurden. Danach dürfen Asylbewerber sich jetzt grundsätzlich im gesamten Regierungsbezirk und in den angrenzenden Landkreisen benachbarter Regierungsbezirke frei bewegen.
- Das **Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (StMAS)** ist für die Aufsicht über den Vollzug des bayerischen Asylbewerberleistungsgesetzes zuständig. Dies beinhaltet die Unterbringung und die Versorgung von Asylbewerbern, deren Antrag abgelehnt wurde oder die sich noch im Asylverfahren befinden. Der Vollzug selber erfolgt durch die Regierungen. Das StMAS hatte bayernweite bauliche Standards für Gemeinschaftsunterkünfte erlassen. Die „Leitlinien zur Art, Größe und Ausstattung von Gemeinschaftsunterkünften“ (zum 1. April 2010 in Kraft getreten), sahen u. a. eine regelmäßige Mindestquadratmeterzahl von sieben Quadratmetern pro Bewohner sowie eine angemessene Ausstattung der Sanitär- und Kücheneinrichtungen vor. Diese Regelungen hat das StMAS inzwischen aufgrund des enormen Zugangs von Asylsuchenden außer Kraft gesetzt; selbstverständlich achten die bayerischen Behörden trotzdem weiterhin darauf, die Unterkünfte stets menschenwürdig und angemessen auszugestalten.
- Die **Regierungen** (auch Bezirksregierungen genannt) sind neben den Landkreisen und kreisfreien Städten zuständig für den Vollzug des bayerischen Aufnahmegesetzes und des Asylbewerberleistungsgesetzes. Die Regierungen sind demnach zuständig für die Auszugsgestattungen und die Zuweisungen von Asylbewerbern aus den Aufnahmeeinrichtungen in die Unterkünfte der sog. Anschlussunterbringung. Die (Erst-) Aufnahmeeinrichtungen werden von den Regierungen betrieben. Bei der Anschlussunterbringung ist zu unterscheiden: die von den Regierungen betriebenen Unterkünfte werden als Gemeinschaftsunterkünfte bezeichnet, die durch die Kreisverwaltungsbehörden (Landratsämter und kreisfreie Städte) betriebenen Unterkünfte – unabhängig von Größe und Lage – als dezentrale Unterkünfte. Der Freistaat Bayern trägt für alle Unterkünfte der Anschlussunterbringung die Kosten, die Regierungen sind für das Personal in den Gemeinschaftsunterkünften verantwortlich (d. h. regelmäßig Verwaltungsleitung und Hausmeister als regierungseigenes Personal oder Dienstleister). Außerdem sind die Regierungen als Zentrale Ausländerbehörden (ZAB) für die Asylbewerber in den Aufnahmeeinrichtungen ausländerrechtlich verantwortlich und führen die Aufsicht über die Landratsämter und kreisfreien Städten beim Vollzug des Asylbewerberleistungsgesetzes und des Ausländerrechts.

- Die „**Immobilien Freistaat Bayern**“ (**IMBY**) nimmt als Staatsbetrieb (Geschäftsbereich Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat) die Verwaltung des staatlichen Immobilienbestands wahr. Die IMBY ist zuständig für Erwerb und Anmietung von Grundstücken und Gebäuden für die Unterbringung der Asylbewerber.
- Die **Landratsämter und kreisfreien Gemeinden** sind zuständige Ausländerbehörden für die Asylbewerber außerhalb der Aufnahmeeinrichtungen und zuständig für die Unterbringung der Asylbewerber, die nicht in von den Regierungen betriebenen Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden können, in den sog. dezentralen Unterkünften. Aufgrund des erhöhten Zugangs von Asylbewerbern haben die Regierungen verstärkt auf diese dezentrale Unterbringung zurückgegriffen. Daneben decken die Landkreise und kreisfreien Gemeinden u. a. den Bedarf an Kleidung und gewähren den monatlichen Geldbetrag zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens sowie die notwendigen Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt. Der Freistaat erstattet den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden hierfür die notwendigen Kosten. Die Landkreise und kreisfreien Gemeinden sind auch zuständig für die Asylbewerber, bei denen vom BAMF ein Schutzgrund anerkannt wurde. Ab diesem Zeitpunkt sind diese nicht mehr verpflichtet, in den Gemeinschaftsunterkünften zu leben (sog. „Bleibeberechtigte“, oft auch noch als „Fehlbeleger“ bezeichnet) und erhalten nicht mehr Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, sondern nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II und SGB XII. Die Landkreise, kreisfreien Gemeinden und kreisangehörigen Gemeinden haben nach der entsprechenden Verordnung bei der Einrichtung von Gemeinschaftsunterkünften mitzuwirken; insbesondere haben sie den Regierungen geeignete Objekte zur Anmietung anzubieten (§ 5 Abs. 3 Asyldurchführungsverordnung – DVAsyl).
- Die **Sozialverbände** (auch Wohlfahrtsverbände genannt) sind für die Asylsozialbetreuung in den Unterkünften zuständig und werden dafür vom StMAS nach der Asylsozialberatungsrichtlinie gefördert.

Verteilung der Asylbewerber:



Grundsätzlich erfolgt die Verteilung der Asylbewerber folgendermaßen:

Der Königsteiner Schlüssel regelt die **Zuweisung von Asylbewerbern auf die einzelnen Bundesländer** der BRD:

Die **landesinterne Verteilung der Asylbewerber auf die Regierungsbezirke** und innerhalb der Regierungsbezirke ist in den §§ 6 und 7 der DVAsyl geregelt.

Demnach muss entsprechend § 6 DVAsyl in jedem Regierungsbezirk in Bayern ein bestimmter Prozentsatz der Asylbewerber untergebracht werden, die nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Die Verteilung erfolgt durch den sog. Landesbeauftragten mit Sitz in Zirndorf.

Entsprechend sind für die Landkreise und kreisfreien Städte unter § 7 dieser Verordnung auch jeweils Quoten festgelegt.